

Richtlinien der Gestaltungssatzung



Montage: Arch. Pointner

Motive und Ziele



Fotos: BDA_UB

Die Stadtgemeinde Freistadt hat sich im Rahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes die Belebung der Altstadt zum Ziel gesetzt. Schwerpunkt der Altstadtbelebung ist die Erhaltung bzw. Verbesserung des urbanen Charakters für Wohnnutzung, Einzelhandel, Tourismus und Kultur, um der Rolle der Altstadt als Mittelpunkt des öffentlichen Lebens in Freistadt auch in Zukunft gerecht werden zu können.

In einer konsensorientierten Kooperation der jeweiligen Partner
Bauwerber,
Architekten und Planer,
Bundesdenkmalamt,
Land Oberösterreich/Örtliche Raumordnung,
Abt. Stadterneuerung und
Stadtgemeinde Freistadt werden Bauvorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung durch die Altstadtkommission vorbehandelt.

Mit der Einrichtung der Altstadtkommission zur Beratung der Baubehörde in Angelegenheiten der Stadtgestaltung setzt der Gemeinderat ein deutliches Signal in Richtung Belebung und Aufwertung des alten Stadtkerns für zeitgemäße Nutzungen, ohne dafür die baukulturelle Identität der Stadt und die wertvolle historische Bausubstanz zu opfern.

Richtlinien der Gestaltungssatzung

Werbeeinrichtungen

Motive und Ziele

Werbeeinrichtungen müssen sich der Fassadengliederung und der Architektur des Bauwerks und dem Orts- und Straßenbild anpassen und in Form, Größe, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Anbringungsart werkgerecht durchgebildet und klar gestaltet sein.

An der Gebäudefassade ist je Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte, der/die an der Hausfront liegt, nur eine Werbeeinrichtung bestehend aus Aufschrift und / oder Ausleger zulässig.

Die Brüstungszone im ersten Obergeschoss darf nicht durch Werbeeinrichtungen abgedeckt werden.

Fassaden und andere Außenwände sowie Dächer, Einfriedungen und Stützmauern etc. dürfen nicht als Werbeflächen verwendet werden. Großflächenwerbung ist unzulässig. Serienmäßig hergestellte Werbeanlagen (Firmenlogos) müssen auf die Fassade und das Ensemble abgestimmt werden.

Beschriftungen, Zeichen und Symbole sollen in der Länge höchstens ein Viertel der Gebäudefassade einnehmen und in der Regel max. 30 cm Gesamthöhe aufweisen. Sie sind horizontal und parallel zur Hauswand anzubringen. Schriften sollen als Buchstaben an die Wand gemalt bzw. gesetzt oder auf Steckschilder gemalt oder geschnitten werden. Ausgefallene Schriftformen sind nicht erwünscht. Schilder an der Fassade und Leuchtkästen sind nicht gestattet.

Die Stadt Freistadt weist ein reiches baukulturelles Erbe auf.

Gemäß dem Bebauungsplan Altstadt - Gestaltungssatzung (Fassung Juli 2005) ist für alle Werbemaßnahmen in der historischen Altstadt von Freistadt eine Bewilligung des Kulturausschusses der Stadt Freistadt und des Bundesdenkmalamtes erforderlich.

Die folgenden Richtlinien dienen der Erhaltung des einzigartigen Erscheinungsbildes der historischen Altstadt von Freistadt.

Die Erfordernisse wirtschaftlicher Tätigkeit sollen dabei mit der Pflege eines historisch bedeutenden Standorts in Einklang gebracht werden.



Richtlinien der Gestaltungssatzung

Werbeeinrichtungen

Die Schriftzüge dürfen im Erdgeschoß nur bis zur Unterkante des Gesimses zwischen Erd- und Obergeschoß oder bis zu einer entsprechend gedachten Linie angeordnet werden, Steckschilder auch höher. Die Führung über mehrere Gebäude ist nicht möglich.

In der farbigen Gestaltung sind starke Kontrastwirkungen beziehungsweise Signalfarben zu vermeiden.

Die **Beleuchtung** von Werbeeinrichtungen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel- und Blinklichtschaltungen so wie grelle und fluoreszierende Farben sind nicht zulässig. Die Verwendung von hinterleuchteten Einzelbuchstaben (Buchstabentiefe max. 10 cm) ist dort möglich, wo es die Fassadengestaltung erlaubt. Die Farbe der Buchstaben hat sich dem Stadtbild unterzuordnen. Eine externe Beleuchtung mittels Strahlern ist möglich. Schriftzüge aus Neonröhren, durchlaufende Lichtbänder oder bewegliche Lichteffekte sind nicht zugelassen.

Ausleger sind in dem Gebäude und der Umgebung angemessener Größe auszuführen. Die Zahl der an der Fassade möglichen Ausleger ist je nach Länge der Fassade auf 1 - 2 beschränkt.

Die Werbung soll den Geschäftsnamen und keine zusätzliche Produktwerbung bezeichnen.

Werbefahnen und Spruchbänder sind unzulässig. Für Fahnen mit textilem Charakter und flexibler Aufhängung sind zeitlich begrenzte Ausnahmen möglich.

Die Aufstellung von einem **Werbeständer** (A-Ständer) vor dem zugehörigen Betrieb (Geschäft) sowie die Verwendung von Warenkörben u. Ä. ist nur dann möglich, wenn es die Verkehrssituation erlaubt und keine Störung des Ortsbilds zu erwarten ist.

Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen weder zugeklebt noch zugestrichen oder zugedeckt werden. Sie dürfen nicht großflächig beklebt, angestrichen oder verdeckt werden;



Foto: Hans-Jörg Kaiser



Richtlinien der Gestaltungssatzung

Werbeeinrichtungen

dies gilt nicht für kurzfristige Sonderveranstaltungen.

Die Anbringung von **Vitrinen** ist in jenen Bereichen möglich, wo keine geeigneten Schaufenster zur Präsentation der Waren vorhanden sind und sich die Anlagen der Fassadengliederung unterordnen.

In Ausnahmefällen (Voraussetzung ist, dass in einem Gebäude mehrere Betriebe untergebracht sind und keine Werbemöglichkeit besteht) kann vor dem Hauseingang eine Stele mit den Firmennamen aufgestellt werden.

Soweit es die architektonische Ausformung der Fassade ermöglicht, können bewegliche Sonnenschutzdächer im Erdgeschoßbereich am Gebäude befestigt werden. Sie dürfen in der Regel max. 1,40 m auskragen und sind mit neutraler Bespannung und in gerader und kleinteiliger Form (je Fensterachse) auszuführen. Die Markise muss einziehbar sein und darf keine Senkrechivolants, keine zusätzlichen Pfeiler oder feststehenden Konstruktionen haben.

Zwischen Fahrbahn-, bzw. Gehsteigoberkante muss eine Durchgangshöhe von mind. 2,20 m gewährleistet sein. Farbe und Material des Sonnenschutzes ist auf Fassade und Umgebung abzustimmen.

Beschriftungen auf Sonnenschutzeinrichtungen sind nicht zulässig.

Bei Größe und Art des Befestigungssystems an der Hausmauer sind möglichst geringe Eingriffe in die Fassade erwünscht und historische Putze und Oberflächen zu schonen.

Automaten sind nur in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten Passagen oder Mauernischen zulässig.

Beurteilung

Entsprechend den jeweiligen individuellen Eigenschaften der historischen Fassade kann die denkmalpflegerische Planungsvorgabe im Einzelfall noch eine Abänderung oder Einschränkung erfahren. Die Beurteilung erfolgt nach den Kriterien der Denkmalpflege und der Stadtbildpflege durch die entsprechenden Sachverständigen.



Genehmigungen werden nur für die Dauer der zugeordneten Nutzung, auf die die Werbung zielt, erteilt. Der Betreiber bzw. Hauseigentümer ist verpflichtet, bei Aufgabe der Nutzung bzw. bei Neunutzung die Werbeanlage wieder zu entfernen.

Diese örtlichen Satzungen gelten auch für (lt. Oö. Bauordnung) genehmigungsfreie Werbeeinrichtungen.

Die Rechtswirksamkeit des Denkmalschutzgesetzes wird mit dieser Satzung nicht angesprochen.